

109-41145

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Dok. 109-41145  
Č. 8

8 listů 12.5.2009 JmC

Krab. 62.

ST S

IV. - K - 20/42

IV. - K - 21/42.

Abt. I

I - 0830

Prag, den 9. Mai 1944. 1



An den Chef des Ministeramts,

Betrifft: Benützung von Personenkraftwagen im autonomen Sektor.

Anlagen: 3.

Den anliegenden Erlass vom 26.IV.1944 an die Behörden der pol. Verwaltung habe ich in Ausführung des Erlasses des Deutschen Staatsministers vom 20.IV.1944 Nr. St. M. Z A - Hb 2/44 g über Sparmassnahmen für Motorenbetriebsstoffe, der mir am 26.IV.44. zugekommen ist, herausgegeben und bei dieser Gelegenheit als letzte Warnung nochmals auf die bereits früher erlassenen Richtlinien über die Benützung von Personenkraftwagen hingewiesen.

Der letzte strenge Erlass des Deutschen Staatsministers vom 9.II.1944 Nr. St. M. Z A Hb 0221/44 über die Benützung von Personenkraftwagen war allen Bezirkshauptmännern - R. V. unmittelbar zugegangen, sodass zu einer Sonderverfügung auf autonomen Sektor keine Veranlassung bestand, zumal das Erforderliche bereits früher verfügt worden war und Beanstandungen auf tschechischem Sektor nicht eingetroffen sind.

Wegen der laufenden Kontrolle der Benützung von Personenkraftwagen durch öffentliche Bedienstete habe ich mich mit dem Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratpolizei und mit dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Verbindung gesetzt.

Ich bitte, den Herrn Staatsminister zu unterrichten.

*M. Witten*

2

Abteilung I

I - 0830

Angen

An den Chef des Ministeramts.

Prag, den 29. April 1944.

Ministeramt  
2 MAI 1944

Betr.: Benützung von Personenkraftwagen im autonomen Sektor.  
Anlagen: 2.

Anbei übersende ich ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern an die Zentralbehörden, betreffend Benützung von Personenkraftwagen, zur gefälligen Kenntnis. Ein Exemplar ist für das Generalreferat Zentralverwaltung bestimmt.

Sl. M. 11. 3. 20 a/42

Z. P-1323-26/4-1944-PS-1.

Prag, den 26. April 1944.

An die Gliederungen des Ministeriums des Innern  
/ohne die Leiter der Sektionen und Sachgebiete/  
an die nachgeordneten Behörden /ohne die Regierungspolizei-  
behörden und die Gendarmerielandeskommandos/

**SCHNELLBRIEF**

nachrichtlich

an den Herrn Deutschen Staatsminister, Abt. I  
an die Herren Oberlandräte-Inspektoren  
an die Herren Generalkommandanten der Protektoratspolizei  
/mit der Bitte um entsprechende Veranlassung in ihrem  
Bereich/  
an alle Zentralbehörden /mit der Bitte um entsprechende  
weitere Veranlassung in ihrem Bereich, ausgenommen  
die politischen Behörden/.

Betrifft: Benützung von Personenkraftwagen.

Bezug: Erlasse des Ministeriums des Innern  
1/ vom 24. Feber 1942, Z. P-1323-18/2-42,  
2/ vom 30. September 1942, Z. P-1323-29/9-42 PS 1.

Mit meinem erstangeführten Erlaß wurde bezüglich der Benützung von Personenkraftwagen im öffentlichen Dienst folgende grundsätzliche Anordnung erlassen:

"Im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsleben sowie im sonstigen Verkehr dürfen Personenkraftwagen nur zur Erfüllung kriegswichtiger oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Aufgaben benützt werden. Die Benützung ist auch in diesen Fällen verboten, wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reiseziel mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeit sparsamen allein rechtfertigt die Benützung nicht. Dies gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle Fahrten, die kriegsentscheidenden Aufgaben dienen, gelten als private Fahrten und sind daher in jedem Fall verboten. Dergleichen sind ausnahmslos verboten alle Fahrten, die aus Gründen der Bequemlichkeit unternommen werden."

Mit dem zweitangeführten Erlaß habe ich die Bildung von Fahrbereitschaften, die Bestellung von Fahrbereitschaftsleitern und die Ausstellung von schriftlichen Fahrbefehlen angeordnet.

Trotz aller entgegenstehenden Weisungen werden Personenkraftwagen auch heute noch für Fahrten verwendet, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden können. Die Auffassung, daß bei Kraftfahrzeugen mit heimischem Treibstoff die geltenden Bestimmungen über die Benützung von Personenkraftwagen nicht so streng einzuhalten seien, als bei Benzinkraftfahrzeugen, ist irrig. Ich weise daher nochmals auf die strengste Einhaltung der in beiden Erlassen enthaltenen Anordnungen hin und bestimme zusätzlich folgendes:

1/ Wer ein Personenkraftfahrzeug in Anspruch nimmt, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Anforderung und die Benützung ausschließlich für kriegs- und lebenswichtige Fahrten im Sinne der erwähnten Anordnung, erfolgt. Jede mißbräuchliche Benützung eines Dienstkraftfahrzeuges wird auf das schärfste straf- und dienststrafrechtlich verfolgt und geahndet werden.

3a

2/ Für Dienstfahrten sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel /Eisenbahn, Strassenbahn, Omnibusse/ zu benutzen, sofern nicht das Fahrziel selbst oder der Zweck der Fahrtausnahme die Benutzung des Kraftfahrzeuges unumgänglich notwendig machen.

3/ Soweit die Benutzung eines Kraftfahrzeuges unbedingt erforderlich ist, dürfen in erster Linie nur solche mit heimischem Treibstoff /Holzgas, Leuchtgas usw./ benutzt werden, Benzinfahrzeuge nur dann, wenn erstere nicht vorhanden sind. Der Verbrauch von Benzin und Treibgas ist auf das Aeußerste einzuschränken. Diese Treibstoffe müssen der Wehrmacht vorbehalten bleiben.

4/ Fahrbereitschaften sind insbesondere bei Bezirksbehörden mit Fachverwaltungen auszubauen und auszunützen, um die unerlässlichen Kontroll- und Besichtigungsfahrten von Bediensteten der Fachverwaltungen möglichst rationell zu gestalten.

Die Fahrtenbücher und Fahrbefehle werden bei Straßenkontrollen genau kontrolliert werden.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß diese letzte Mahnung die für die Benützung eines Kraftwagens verantwortlichen Bediensteten zur strengsten Einhaltung der ergangenen Weisungen und angeordneten Sparmaßnahmen veranlassen wird.

Die Herren Bezirkshauptmänner werden persönlich gebeten, die leitenden Beamten ihrer Fachverwaltungen entsprechend zu unterrichten.

Die Grundsätze dieses Erlasses sind auch für die Benützung von Personenkraftwagen der nachgeordneten Körperschaften der gebietlichen und Interessenselbstverwaltung maßgebend.

Auf polizeilichem Sektor ergeht besondere Weisung.

Der Minister:

In Vertretung:

gez. Dr. Frhr. von Watter.

Stimmt dem genehmigten Entwurf überein.

Der Spektivvorstand

*Spektiv*



89167

Z. P-1323-26/4-1944-PS-1.

Prag, den 26. April 1944.

An die Gliederungen des Ministeriums des Innern  
/ohne die Leiter der Sektionen und Sachgebiete/  
an die nachgeordneten Behörden /ohne die Regierungspolizei-  
behörden und die Gendarmerielandeskommandos/

**SCHELLBRIEF**

nachrichtlich

an den Herrn Deutschen Staatsminister, Abt. I  
an die Herren Oberlandräte-Inspektoren  
an die Herren Generalkommandanten der Protektoratspolizei  
/mit der Bitte um entsprechende Veranlassung in ihrem  
Bereich/  
an alle Zentralbehörden /mit der Bitte um entsprechende  
weitere Veranlassung in ihrem Bereich, ausgenommen  
die politischen Behörden/.

Betrifft: Benützung von Personenkraftwagen.

Bezug: Erlasse des Ministeriums des Innern

1/ vom 24. Feber 1942, Z. P-1323-18/2-42,

2/ vom 30. September 1942, Z. P-1323-29/9-42 PS 1.

Mit meinem erstangeführten Erlaß wurde bezüglich der Benützung von Personenkraftwagen im öffentlichen Dienst folgende grundsätzliche Anordnung erlassen:

"Im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsleben sowie im sonstigen Verkehr dürfen Personenkraftwagen nur zur Erfüllung kriegswichtiger oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Aufgaben benutzt werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen verboten, wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reiseziel mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeiterparnis allein rechtfertigt die Benutzung nicht. Dies gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle Fahrten, die nicht kriegsentscheidenden Aufgaben dienen, gelten als private Fahrten und sind daher in jedem Fall verboten. Desgleichen sind ausnahmslos verboten alle Fahrten, die aus Gründen der Bequemlichkeit unternommen werden."

Mit dem zweitangeführten Erlaß habe ich die Bildung von Fahrbereitschaften, die Bestellung von Fahrbereitschaftsleitern und die Ausstellung von schriftlichen Fahrbefehlen angeordnet.

Trotz aller entgegenstehenden Weisungen werden Personenkraftwagen auch heute noch für Fahrten verwendet, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden können. Die Auffassung, daß bei Kraftfahrzeugen mit heimischem Treibstoff die geltenden Bestimmungen über die Benutzung von Personenkraftwagen nicht so streng einzuhalten seien, als bei Benzinkraftfahrzeugen, ist irrig. Ich weise daher nochmals auf die strengste Einhaltung der in beiden Erlassen enthaltenen Anordnungen hin und bestimme zusätzlich folgendes:

1/ Wer ein Personenkraftfahrzeug in Anspruch nimmt, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Anforderung und die Benutzung ausschließlich für kriegs- und lebenswichtige Fahrten im Sinne der erwähnten Anordnung, erfolgt. Jede mißbräuchliche Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges wird auf das schärfste straf- und dienststrafrechtlich verfolgt und geahndet werden.

veranlassen wird.  
ren Bezirkshauptmänner  
Fachverwaltungen ent  
ndsätze dieses Erlasse  
wagen der nachgeordne  
eressensselbstverwaltu  
izeilichem Sektor erg

m genehmigten  
berein.